

RS OGH 1988/4/12 2Ob611/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ABGB §1400 B

Rechtssatz

Ist vereinbart, daß das Akkreditiv "am Tage der Unterfertigung des Vertrages" errichtet werden wird, kann nach der Übung des redlichen Verkehrs bei einer größeren Summe (hier: rund 1 Milliarde Schilling) zweifellos nicht erwartet werden, daß eine Bank einen Auftrag über die Eröffnung eines Akkreditivs noch am gleichen Tage durchführen werde; es genügt, wenn der Auftrag zur Akkreditiverstellung unverzüglich (noch am selben Tag) erfolgt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 611/87
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 611/87
Veröff: ÖBA 1988,1027

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0032913

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0020OB00611_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at